

# Wochenblatt

## für Zschopau und Umgegend.

### Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Zschopau.

62. Jahrgang.

Sonnabend, den 24. Februar.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
 Vierteljahrespreis 1 Mark ausschließlich Postens und Postgebühren.

Inserate werden mit 10 Pfg. für die gespaltene Zeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

### Bekanntmachung.

Nach den hier eingereichten Anzeigen verkaufen von **Sonnabend, den 24. dieses Monats** ab sämtliche hiesige Bäckermeister 1 Pfund **Weißbrot** zu 9 $\frac{1}{2}$  Pfg. (6 Pfund 55 Pfg.), außerdem der Bäckermeister **Paul König** 1 Pfund **Schwarzbrot** zu 7 $\frac{1}{2}$  Pfg. (6 Pfund 44 Pfg.), sowie der Brothändler **Heinrich Seltmann** 1 Pfund **Weißbrot** I. Sorte zu 8 $\frac{1}{2}$  Pfg. (6 Pfund 53 Pfg.) und 1 Pfund **Weißbrot** II. Sorte zu 8 Pfg. (6 Pfund 48 Pfg.).

Zschopau, am 23. Februar 1894.

Der Stadtrath.

i. v.

Carl Wendler.

### Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Stadtrathe ist nach Gehör der Stadtverordneten das nachstehende **Tanzregulativ für die Stadtgemeinde Zschopau** aufgestellt worden.

Daselbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
 Zschopau, am 19. Februar 1894.

Der Stadtrath.

i. v.

Carl Wendler.

## Tanz-Regulativ für die Stadtgemeinde Zschopau.

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Nachstehendes Tanzregulativ leidet auf alle Tanzvergünstigungen Anwendung, welche in öffentlichen Gast- und Schank- oder Gesellschaftslokalen abgehalten werden (vergl. jedoch § 9).

#### § 2.

Die bisher schon über Tanzvergünstigungen getroffenen ortsgesetzlichen Bestimmungen — vergleiche Bekanntmachung vom 20. Januar 1881, betreffend polizeiliche Bestimmungen über den Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, Regulativ über die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergünstigungsorten vom 31. Juli 1884 und Bekanntmachung vom 3. September 1884, den Besuch von Schankstätten und Teilnahme an Lustbarkeiten und öffentlichen Versammlungen seitens der Schüler und Fortbildungsschüler betreffend —, verbleiben auch ferner in Kraft.

Hiernach, sowie nach der Armenordnung dürfen zu öffentlichen Tanzvergünstigungen bezw. zu letzteren überhaupt nicht zugelassen werden,

- 1., Kinder und Lehrlinge, sowie junge Männer vor erfülltem 17. und Mädchen vor erfülltem 16. Lebensjahre, selbst nicht in Begleitung ihrer Eltern;
- 2., Almosenempfänger und alle diejenigen, welche in irgend einer Beziehung dem öffentlichen Armenwesen anheimgefallen sind;
- 3., säumige Abgabepflichtige, denen der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten untersagt ist;
- 4., Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen oder als Trunken- oder Raufbolde oder wegen ihres lächerlichen und unsittlichen Lebenswandels in üblem Rufe stehen;
- 5., diejenigen, denen wegen Ruhestörung oder aus irgend einem andern Grunde der Zutritt obrigkeitlichen wegen untersagt worden ist.

Die Begweisung aller derjenigen Personen, welchen der Besuch von Tanzvergünstigungen untersagt ist, liegt bei öffentlichen Tanzmusiken zunächst den Wirthen, bei nicht öffentlichen Tanzvergünstigungen den Veranstaltern und Vereinsvorstehern, und erst dann, wenn die Wegzuweisenden den Anweisungen jener Personen nicht Folge leisten oder letztere ihren Pflichten zur

Begweisung nicht nachkommen, dem aufsichtsführenden Polizeiorgane (s. § 3) ob.

#### § 3.

Die Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzvergünstigungen liegt, sofern eine Schützenpatrouille dazu abgeordnet und ein Schutzmann nicht anwesend ist, jener, im Uebrigen den aufsichtsführenden Polizeimannschaften ob.

Nicht öffentliche Tanzvergünstigungen sind zwar im Allgemeinen einer derartigen polizeilichen Beaufsichtigung nicht unterworfen, doch kann jederzeit eine polizeiliche Revision derselben vorgenommen und, dasern sich dergleichen Vergnügen der Anzeige zuwider als öffentliche darstellen, die sofortige Schließung derselben angeordnet werden.

#### § 4.

Bei jedem Tanzvergünstigen soll Ruhe, Ordnung und Anstand herrschen.

Die Wirthhe haben alles unmäßige Getöse und sonstigen Unfug in ihren Lokalen zu verhindern und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die Tanzvergünstigen in den Schranken eines der Erholung gewidmeten, mäßigen und anständigen Vergnügens bleiben.

Es ist daher insbesondere untersagt:

- 1., alles rohe und ungesittete Betragen innerhalb der Tanzstätte, namentlich Stampfen mit den Füßen, Schreien, Lärmen, Stoßen, Schlagen, Schieben, ungesittetes Singen, anstößige und beleidigende Reden und dergleichen, das Tanzen außer der Reihe, das An- und Austanzen, das Tanzen ohne Rock in bloßen Hemdärmeln, in Hut oder Mütze, mit Cigarre oder Pfeife im Munde, das Tanzen mit Sporen, das Aufstellen in der Mitte des Saales, das Werfen noch brennender Cigarrenreste in den Tanzkreis, sowie das Mitbringen von Hunden;
- 2., jedes Lärmen und Schreien vor der Tanzstätte, sowie auf dem Wege dahin und auf dem Heimwege.  
 Ingleichen ist verboten:
- 3., das Feilhalten mit Genußmitteln in der Hausflur, dem Hofe, den anderen zu der Schankstätte gehörigen Räumlichkeiten, sowie auf der Straße oder sonst im Freien in der Nähe der Schankstätte von einbrechender Dunkelheit an.